



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

nur per E-Mail:

GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Referat 318

rsa.verfahren@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 31. März 2025

GZ: 2020202#00001#0001

(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 5/2025

Nach § 266 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten die Krankenkassen als Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung ihrer Ausgaben eine Grundpauschale, risikoadjustierte Zu- und Abschläge zum Ausgleich der unterschiedlichen Risikostrukturen und Zuweisungen für sonstige Ausgaben nach § 270 Abs. 1 SGB V.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RSAV hat das Bundesamt für Soziale Sicherung für das Ausgleichsjahr 2025 für alle Krankenkassen bis zum 15. April 2025 die vorläufige Höhe der Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 RSAV unter Berücksichtigung der jeweils aktuellsten Datenmeldung nach § 9 RSAV (Satzart 111 für das Jahr 2024) neu berechnet.

Für den **Grundlagenbescheid II/2025** stellt das Bundesamt für Soziale Sicherung folgende für alle Krankenkassen geltenden Werte fest:

1. Angleichungsfaktor AGG	1,004187655348
2. Angleichungsfaktor HMG	1,028537471024
3. Angleichungsfaktor KEG	1,039661500899
4. Angleichungsfaktor für das Krankengeld	0,990439283343
5. Angleichungsfaktor für die RGG	1,017656774233
6. Angleichungsfaktor für die WLG	1,045831704458
7. Angleichungsfaktor für Verwaltungsausgaben	1,000000000000
8. Angleichungsfaktor für Satzungs- und Ermessensleistungen	1,000000000000

Im Übrigen gelten die Werte der Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2025 weiter.

Im Auftrag

gez. Albert